

► Insolvenz

### Informationsbeschaffung durch den Kommanditisten

| Dem Kommanditisten kann Einsicht in die Akten des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft nur gewährt werden, wenn er ein rechtliches Interesse hieran glaubhaft macht. |

Kommanditisten stoßen mit Akteneinsichtsgesuchen oft auf Schwierigkeiten. Dem BGH (15.10.20, IX AR(VZ) 2/19, Abruf-Nr. 219316) genügt es aber, wenn der Kommanditist darlegt und glaubhaft macht, dass er eine Einlage nicht vollständig erbracht oder Ausschüttungen erhalten hat, um so sein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht auf eine mögliche Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter nach § 171 Abs. 2, § 172 Abs. 4 HGB stützen zu können.

► Haftung

### Gesamtschuld bei Auseinanderfallen von Eigentümer und Halter

| Entschädigt die Haftpflichtversicherung die Eigentümerin des gegnerischen Unfallwagens – die kreditgebende Bank – bei ungeklärtem Unfallhergang voll, kann sie gegenüber dem zur Eigentümerin personenverschiedenen Fahrzeughalter trotz der hälftigen Haftungsquote aufgrund der wechselseitigen Betriebsgefahr keinen Regress geltend machen. |

Das hat der BGH entschieden und zugleich dem Gesetzgeber den Ball zugespielt (27.10.20, XI ZR 429/19, Abruf-Nr. 219425). Die Haftungsquote könne nur dem Fahrzeughalter, nicht aber der davon verschiedenen Eigentümerin entgegeng gehalten werden. Der Halter sei kein Gesamtschuldner mit dem Kreditinstitut. Das sei eine eindeutige gesetzgeberische Entscheidung gewesen, sodass auch mangels Regelungslücke eine analoge Anwendung ausscheide.

**MERKE** | Auch im Sicherungsvertrag hat der BGH keine Grundlage für einen gesamtschuldnerischen Ausgleichsanspruch gesehen. Aufgrund des ungeklärten Unfallhergangs fehle es an einer Pflichtverletzung und einem Verschulden. Die Haftung hatte ihren Grund allein in der Gefährdungshaftung.

► Schadenersatz

### Wer Schadenersatz will, muss die Regeln einhalten

| An dem auch für ein Schadenersatzverlangen nach § 281 Abs. 4 und 5 BGB erforderlichen fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung fehlt es, wenn der Gläubiger während des Laufs der von ihm gesetzten Frist vom Vertrag zurücktritt und so zeigt, dass er an seiner Leistungsaufforderung nicht mehr festhält und zur eigenen Mitwirkung nicht mehr bereit ist. |

Die Rechtswirkungen eines Schadenersatzverlangens nach § 281 Abs. 4 und 5 BGB treten nur ein, wenn die Voraussetzungen des § 281 Abs. 1 bis 3 BGB vorliegen. Die Regelungen sind also systematisch miteinander verbunden. Darauf weist der BGH explizit hin (14.10.20, VIII ZR 318/19, Abruf-Nr. 218698).



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 219316



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 219425

Keine Pflichtverletzung und kein Verschulden



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 218698